

erlaubt aber...
...ist sich im...
...merkt, die...
...Bärmerlitt...
...auch die so...
...nicht er, Freital.

chen nach...
...können...
...tügen, da...
...Wert ver-

des Kaffee...
...bau", Ref...
...ahrspreiße

U. m. g. ...
...Bad Dom...

Hein...
...den, Hotel

Wies...

Kafat...

Lafz...

mannheim...

mentkultur...

heim...

msstadt...

Wstr...

Whein...

Wlzen...

U. m. g. ...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Wschuh...

Der Gartenbauwirt

Der berufständische Wirtschaftszweig des Berufs

Dieser Nummer liegt bei: TECHNISCHE RUNDschau

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VE... M. B. H. BERLIN NW 40

Nr. 8 · Jahrgang 1933 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“ Berlin, 23. Februar 1933

Der erweiterte Vollstreckungsschutz

Politik

Der Herr Reichspräsident hat unter dem 14. 2. 1933 eine Verordnung erlassen, durch die der bisher bestehende individuelle Vollstreckungsschutz auf die gesamte deutsche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den Gartenbau ausgedehnt und inhaltlich wesentlich erweitert wird, und zwar umfasst der neue Vollstreckungsschutz grundsätzlich das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners.

Bei der zeitlichen Begrenzung des Vollstreckungsschutzes bis 31. 10. 1933 war maßgebend, daß die Gesamtlandwirtschaft für die Zeit ohne nennenswerte Einnahmen aus dem Betrieb, also bis zur Bewertung der diesjährigen Ernte, von förenden Zwangsmaßnahmen der Gläubiger, durch welche die ordnungsmäßige Weiterführung des Betriebes gefährdet würde, verschont bleiben müsse. Eine der wichtigsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Vollstreckungsschutz liegt darin, daß nicht mehr der Schuldner derjenige ist, der den Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung stellen und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung der Einstellung nachweisen muß, sondern daß jetzt grundsätzlich kraft Gesetzes, also ohne Antrag des Schuldners, der allgemeine Vollstreckungsschutz eintritt, während es dem Gläubiger überlassen bleibt darzulegen, daß einer der in der Verordnung genannten Ausnahmefälle vorliegt.

Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Sämtliche Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke, ohne Rücksicht darauf, ob die Zwangsversteigerung vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet ist, bis zum 31. Oktober 1933 kraft Gesetzes einstweilen eingestellt. Dies gilt auch für Nebenbetriebe und auch dann, wenn bei einer Grundstückszwangsversteigerung der Zuschlag bereits erteilt, der Zuschlagsbeschluss aber noch nicht rechtskräftig geworden war.

Gegenüber dieser von Gesetzes wegen eintretenden Aufhebung aller Grundstückszwangsversteigerungen bestehen Ausnahmen, deren Rücksicht darauf, ob die Zwangsversteigerung vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet ist, bis zum 31. Oktober 1933 kraft Gesetzes einstweilen eingestellt. Dies gilt auch für Nebenbetriebe und auch dann, wenn bei einer Grundstückszwangsversteigerung der Zuschlag bereits erteilt, der Zuschlagsbeschluss aber noch nicht rechtskräftig geworden war.

Kurzberichte

Die Vereinigung der deutschen Christlichen Bauernvereine forderte auf ihrer kürzlich stattgefundenen Tagung die Kündigung der noch bestehenden handelsvertraglichen Zollbindungen und umgehende Einführung wirksamer Kontingente für Gartenbau-erzeugnisse.

In Poelnähe, d. h. im nördlichen Amerika (in Kanada), hat man Gemüsfarmen angelegt, in denen bereits 500 verschiedene Pflanzen geübt werden. Die Versuche werden fortgesetzt.

Die Landw.-Kammer der Prov. Brandenburg gibt bekannt, daß 1931 in der Provinz auf 2473,5 km Straßen 426 976 Obstbäume gezählt wurden. Ertrag 177 671,51 Hm.

Im Jahre 1932 betrug die Besucherzahl 33 325 im Hofarium Sangerhausen. Vom Ausland waren besonders Holland und Amerika vertreten.

Im Interesse unserer heimischen Jagdvögel und der biologischen Schädlingsbekämpfung ist es zu begrüßen, daß die Verfolgung und der Abschlag von Singvögeln auf der Insel Capri, dem Zentrum der Vogelweiderei, auf Grund einer kürzlich erlassenen Verordnung vom italienischen Ackerbau- und Forstwirtschaftsministerium verboten ist.

Einer Mitteilung der „Schweizerischen Zeitschrift für Obst- und Weinbau“ zufolge, zählt der Reichsverband für den deutschen Obst- und Gartenbau, Rudolf a. E. (Tschchoslowakei), der ausschließlich deutsche Mitglieder umfasst, Ausgabe 1932 10 094 Mitglieder. Sein offizielles Organ ist „Der deutsche Obst- und Gartenbau“, die frühere „Nordböhmische Obst- und Gartenbau-Zeitung“.

Der kürzlich vom Reichsgesundheitsamt veröffentlichte „Entwurf für eine Konservierungsmittelverordnung“ löst mit Recht in allen Kreisen der Nahrungsmittelwirtschaft — auch beim Obst- und Gemüsebau — in vielen Punkten auf Ablehnung. Es ist darum zu begrüßen, daß der Entwurf, der er dem Reichsrat zugeleitet wird, erst nach nochmaliger Anhörung der Interessenten, abgeändert werden soll.

dem 30. 6. 1931 dem Schuldner einen Betriebskredit gewährt oder an ihn zur Aufrechterhaltung des Betriebes eine Lieferung bewirkt hat.

Diese Anträge auf Fortsetzung der Zwangsversteigerung sind jedoch vom Gericht abzulehnen, wenn der Schuldner glaubhaft machen kann, daß er infolge außergewöhnlicher Verluste durch Unwetter, Viehseuchen oder ähnliche Ereignisse oder infolge eines durch den allgemeinen Preisstand bedingten Rückganges des Erlöses aus den in dem Betriebe gewonnenen Erzeugnissen zu der Zahlung außerstande ist.

Eine besondere Regelung ist für die Betriebe geschaffen, die im Sicherungsverfahren waren, bei denen aber inzwischen das Sicherungsverfahren wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben worden ist. In diesem Falle kann auf Grund einer Bescheinigung der Entscheidungsbefugten, daß eine Schuldenregelung im Vermittlungsverfahren möglich erscheint, entgegen der bisherigen Regelung das Sicherungsverfahren eröffnet werden. War das Sicherungsverfahren vor Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits aufgehoben, so genügen diese Betriebe den generellen Vollstreckungsschutz.

2. Bis zum 31. Oktober 1933 ist die Zwangsversteigerung in demselben Sachen wegen Selbstforderungen unzulässig, sofern die beweglichen Sachen zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Haupt- oder Nebenbetriebe oder zum Hausrat des Betriebsinhabers und seiner Familie gehören, mit Ausnahme von Luxusgegenständen. Auch die Zwangsversteigerung in Forderungen aus der Veräußerung der im Betriebe gemachten Erzeugnisse sowie in Darlehen und Guthaben ist unzulässig, soweit der Schuldner diese Geld- und Betriebsmittel zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Betriebes oder zur Erfüllung der auf seinem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten oder seiner Pachtinhaberpflichtung braucht.

A. Ausnahmen von dieser Regel, nach welcher die Zwangsversteigerung in beweglichen Vermögen unzulässig ist, gelten nur in folgenden Fällen, d. h. die Zwangsversteigerung ist möglich wegen:

- a) gesetzlicher Unterhaltungsansprüche, die nach dem 31. 12. 1932 fällig geworden sind,
- b) Lohnansprüchen,

c) Grundstücks- und Hausrats-Versicherungsprämien, deren Fälligkeit nach Inkrafttreten der Verordnung fällt,

d) Ansprüche gemäß der Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsernte und Saatgutverteilung.

B. Wegen Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, sowie wegen Sozial-Versicherungsleistungen aus der Zeit nach dem 31. 3. 1932, sowie wegen Forderungen aus der Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung kann die Fortsetzung der Zwangsversteigerung verlangt werden. Aber auch hier muß der Antrag auf Fortsetzung der Zwangsversteigerung vom Gericht abgelehnt werden, wenn die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Bezirksamt, Kreisamt) bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsversteigerung Mittel entzogen werden, die er zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft bis zur Ernte 1933 nicht entbehren kann, und er eine Gewähr dafür bietet, daß er diese Mittel zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft auch wirklich verwendet. Falls das Gericht die Einstellung der Zwangsversteigerung davon abhängig machen, daß sich der Schuldner einer Aufsichtsperson unterstellt.

Unverändert bleibt die Befugnis des Gläubigers wegen einer Forderung, für die ihm ein Pfandrecht in eine bewegliche Sache oder ein Recht zusteht, die Zwangsversteigerung in den Gegenstand zu betreiben und sich aus Gegenständen, die ihm zur Sicherheit übereignet worden sind, zu bedienen.

Auch hinsichtlich des Zwanges zur Ableistung des Offenbarungseides kommt die Verordnung den Schuldner entgegen, indem sie die Ableistung des Offenbarungseides davon abhängig macht, daß der Gläubiger Umstände glaubhaft macht, aus denen zu entnehmen ist, daß der Schuldner außer seinem zu dem Betrieb gehörenden Grundbesitz und den beweglichen Vermögen geübt ist, noch sonstiges Vermögen besitzt.

Alles in allem betrachtet erscheint der gewährte Schutz als so ausreichend, daß den notleidenden Betrieben, wenn auch für eine beschränkte Zeit, diejenige Ruhe gegeben ist, die sie zur Aufrechterhaltung und zur weiteren Festigung ihres Betriebes unter allen Umständen benötigen.

Dr. Schm.

Konservengemüsebau 1933

Noch läßt sich nicht erkennen, inwieweit die neue Regierung dem deutschen Gemüsebau an der reichenden Schutz gewähren und den deutschen Erzeugnissen den Markt offenhalten wird. Und doch muß der Gemüsebauern jetzt seine Beschäftigungspläne vorbereiten. In ähnlicher Lage befindet sich die Gemüskonservenindustrie. Noch läßt sich nicht übersehen, inwieweit der Nachwinter die Konservenbestände nicht nur in den Fabriken, sondern auch bei den Händlern abnehmen läßt, die vorläufig noch zu groß sind, um an eine normale Konservenproduktion denken zu können. Und doch müssen die Fabrikannten mit den Vorbereitungen zur neuen Arbeit beginnen. Auf beiden Seiten besteht also noch immer die große Unsicherheit und das Fehlen einer Vorausschaumöglichkeit. Es ist deshalb besonders wertvoll, daß in diesem Jahr die Verhandlungen zwischen dem Anbau und der Verwertungsindustrie schon jetzt stattgefunden und zu einer gewissen Klärung geführt haben.

Am 15. Februar 1933 fanden die Verhandlungen in Braunschweig statt. Am 18. Februar nahm die Anbauerschaft in ihrer Magdeburger Tagung zu den Kommissionverhandlungen Stellung. Nachdem auch am 22. Februar 1933 die Mitgliederversammlung des Vereins der Konservenfabrikanten Braunschweigs und U. m. g. den Vereinbarungen zugestimmt hat, gelten folgende Preise und Zahlungsbedingungen:

Abschlusspreise „Braunschweiger Bedingungen“ für das Jahr 1933	
1. Spargel:	Saatgutpreise:
1. Sorte RM. 88.— je Zentner mit einer Abschlagsmöglichkeit bis zu 7% bei schlechter Marktlage.	für Böhnerbohnen RM. 30.— je Zentner
Die Festsetzung der Preisänderung erfolgt am Schluß der Saison durch Verhandlungen zwischen den Spargelorganisationen.	für Markerböhen RM. 45.— je Zentner
2. Sorte RM. 27.— je Zentner, fester Preis.	3. Bohnen:
3. Sorte RM. 19.— je Zentner, fester Preis.	Buschbohnen RM. 5.— je Zentner
4. Sorte RM. 7.— je Zentner, fester Preis.	Buchspirbohnen " 9.— "
Zahlungsbedingungen:	Wachbuschbohnen " 5.— "
25% während der Ernte bis zum 1. 7.	Stangenbohnen " 6.— "
25% bis zum 20. 8.	Stangenbohnen " 14.— "
25% bis zum 1. 9.	Stangenwachbohnen " 7.— "
25% bis zum 20. 10.	Zahlungsbedingungen:
*) Die Industrie fordert umwiegige 12% Stellungnahme des Reichsverbandes steht noch aus.	25% während der Ernte
2. Erbsen:	25% bis zum 5. 10.
Abschlusspreis RM. 6.— je Zentner.	25% bis zum 5. 11.
Zahlungsbedingungen:	25% bis zum 15. 12.
25% während der Ernte.	Saatgutpreis: RM. 30.— je Zentner.
25% bis zum 15. 9.	4. Kleine runde Karotten und zwar Früh- und Herbstkarotten.
25% bis zum 15. 10.	1. Sorte RM. 4.— je Zentner.
25% bis zum 15. 11.	2. Sorte RM. 2.— je Zentner.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine leichte Besserung bei den Spargel- und Stangenbohnenpreisen. Für Spargel wurden Preise nicht festgesetzt. Die Gesamtheit der Preise reicht allerdings noch nicht aus, um die Herstellungskosten abzugelten. Etwas günstiger sind auch die Zahlungsbedingungen geworden. Es wird nun Aufgabe der Anbauer sein, sobald die vorliegenden Vorschläge endgültig angenommen sind, worüber in nächster Woche berichtet werden wird, zu prüfen, ob sie unter diesen Umständen auf Abschlüsse eingehen können.

Dr. E.

Zollerhöhungen

siehe Seite 2

Wetterbericht

der öffentlichen Wetterdienststelle Berlin siehe Anzeigenteil

Dr. E.